

BESTÄTIGUNG (GUTACHTEN)

zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Kraftverkehrsunternehmen gemäß Artikel 7 der VO (EG) 1071/2009

1. Name und Anschrift des Unternehmens

2. Name und Anschrift Rechnungsprüfer oder der ordnungsgemäß akkreditierten Person

3. Anzahl der Fahrzeuge

_____ grenzüberschreitender Güterverkehr über 3,5 t GG
_____ grenzüberschreitender Güterverkehr bis 3,5 t KT
_____ Mietwagen-Gewerbe mit Omnibus Personen

Bestätigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen zumindest eine Summe von Kapital und Reserven gemäß **Artikel 7** der Verordnung (EG) Nr 1071/09 (siehe Rückseite) in folgender Höhe aufweist:

A: nur GG / Personen

9.000,00 Euro
für das erste Fahrzeug

5.000,00 Euro
für jedes weitere Fahrzeug

somit gesamt:

_____ Euro

B: GG und KT

9.000 Euro
für das erste Fahrzeug

5.000,00 Euro (GG)
900,00 Euro (KT)
für jedes weitere Fahrzeug

_____ Euro

C: nur KT

1.800 Euro
für das erste Fahrzeug

900 Euro
für jedes weitere Fahrzeug

_____ Euro

Derzeit bestehen keine Rückstände an Steuern und an Beiträgen zur Sozialversicherung, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden. Das Unternehmen ist weder zahlungsunfähig noch befindet es sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation.

Datum: _____ Fertigung der prüfenden Stelle: _____

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/09

Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Bestehende Unternehmen

Um die Anforderung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften **Jahresabschlüsse** für jedes Jahr nachweisen, dass es über Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügt:

- a) 9 000 EUR für das erste genutzte Kraftfahrzeug,
- b) 5 000 EUR für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, das/die eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 t hat, und
- c) 900 EUR für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder für jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, dessen/deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet.

Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t, jedoch nicht 3,5 t überschreitet, weisen für jedes Jahr anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass sie über Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügt:

- a) 1 800 EUR für das erste genutzte Fahrzeug und
- b) 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug.

Neue Unternehmen

Abweichend lässt die zuständige Behörde **in Ermangelung geprüfter Jahresabschlüsse** für das Jahr der Eintragung des Unternehmens als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft, ein von einem Finanzinstitut ausgestelltes Dokument, das im Namen des Unternehmens Zugang zu Krediten gewährt, oder ein — von der zuständigen Behörde festgelegtes — anderes rechtlich bindendes Dokument, mit dem nachgewiesen wird, dass das Unternehmen über die oben genannten Beträge verfügt, gelten.

Hinweise

Es bleibt der Behörde vorbehalten, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw durch Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden sie unter: www.vorarlberg.at/datenschutz